jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/7/9 86/03/0065

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §50;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1012/65 E 20. Jänner 1966 RS 1

Stammrechtssatz

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, daß eine Verwaltungsübertretung lediglich nach den Bestimmungen des§ 50 VStG geahndet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030065.X01

Im RIS seit

09.07.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at